

99110042000000, 99110042000000

Sachverständige für Hunde

Heruntergeladen am 01.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121404484/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110042000000, 99110042000000
Leistungsbezeichnung I	Sachverständige für Hunde
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Große Hunde;, Befreiung von der Anleinpflcht;, Hunde bestimmter Rassen;, Sachverständige nach dem Landeshundegesetz (LHundG NRW);, Befreiung von der Maulkorbpflicht;, Sachverständiger nach dem Landeshundegesetz (LHundG NRW);, Sachkundeprüfung, Verhaltensprüfung, Sachkundebescheinigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	26.03.2021
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2021-03-26
Handlungsgrundlage	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2820041209115743048 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=5116&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=372696 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=4020020927112841320 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=5234&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=321854 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=5234&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=321856 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2820041209115743048 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=5116&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=372696 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=4020020927112841320 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=5234&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=321854 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=5234&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=321856 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2820041209115743048 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=5116&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=372696

Modul

Sachverhalt

372696
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=4020020927112841320
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=5234&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=321854
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=5234&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=321856

Teaser

Informationen über die Anerkennung als Sachverständige/r zur Abnahme von Sachkunde- und / oder Verhaltensprüfungen für Hunde großer oder bestimmter Hunderassen (§§ 10 und 11 Landeshundegesetz NRW). Informationen über die Anerkennung als Sachverständige/r zur Abnahme von Sachkunde- und / oder Verhaltensprüfungen für Hunde großer oder bestimmter Hunderassen (§§ 10 und 11 Landeshundegesetz NRW).

Volltext

Als anerkannte Sachverständige oder Sachverständiger nach dem Landeshundegesetz (LHundG NRW) dürfen Sie Sachkundeprüfungen für Haltungspersonen anbieten, die einen Hund einer bestimmten Rasse gemäß § 10 oder einen großen Hund gemäß § 11 LHundG NRW besitzen.

Nach erfolgreicher Prüfung dürfen Sie für Haltungspersonen Sachkundebescheinigungen für die örtlichen Ordnungsbehörden ausstellen. Mit dieser Bescheinigung können die Haltungspersonen ihre großen Hunde bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anmelden. Es ist auch möglich, dass Sie als Sachverständige oder Sachverständiger sich für die Abnahme von Verhaltensprüfungen für Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW) anerkennen lassen. Nach erfolgreicher Verhaltensprüfung dürfen Sie für Haltungspersonen Bescheinigungen für die örtlichen Ordnungsbehörden ausstellen, um Hunde von der Maulkorb- und/oder Leinenpflicht befreien zu können.

Als anerkannte Sachverständige oder Sachverständiger nach dem Landeshundegesetz (LHundG NRW) dürfen Sie Sachkundeprüfungen für Haltungspersonen

Modul

Sachverhalt

anbieten, die einen Hund einer bestimmten Rasse gemäß § 10 oder einen großen Hund gemäß § 11 LHundG NRW besitzen.

Nach erfolgreicher Prüfung dürfen Sie für Haltungspersonen Sachkundebescheinigungen für die örtlichen Ordnungsbehörden ausstellen. Mit dieser Bescheinigung können die Haltungspersonen ihre großen Hunde bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anmelden. Es ist auch möglich, dass Sie als Sachverständige oder Sachverständiger sich für die Abnahme von Verhaltensprüfungen für Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW) anerkennen lassen. Nach erfolgreicher Verhaltensprüfung dürfen Sie für Haltungspersonen Bescheinigungen für die örtlichen Ordnungsbehörden ausstellen, um Hunde von der Maulkorb- und/oder Leinenpflicht befreien zu können.

Erforderliche Unterlagen

- Schriftlicher und formloser Antrag, für welche Art von Prüfung (Sachkunde- und /oder Verhaltensprüfung) Sie anerkannt werden möchten
 - Einreichung eines Konzeptes zur Abnahme von Sachkundeprüfungen und/oder Abnahme von Verhaltensprüfungen
 - Beschreibung des Grundstückes nach Art und Lage, wo Sie die Verhaltensprüfungen durchführen. Es muss ein umzäuntes Gelände sein.
 - Auszug eines Kartenausschnittes z.B. aus google-maps mit Eintragung des Prüfungsgeländes ist ausreichend.

- Schriftlicher und formloser Antrag, für welche Art von Prüfung (Sachkunde- und /oder Verhaltensprüfung) Sie anerkannt werden möchten
 - Einreichung eines Konzeptes zur Abnahme von Sachkundeprüfungen und/oder Abnahme von Verhaltensprüfungen
 - Beschreibung des Grundstückes nach Art und Lage, wo Sie die Verhaltensprüfungen durchführen. Es muss ein umzäuntes Gelände sein.
 - Auszug eines Kartenausschnittes z.B. aus google-maps mit Eintragung des Prüfungsgeländes ist ausreichend.

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen

- Der Nachweis Ihrer hinreichenden Sachkunde, also Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Hundewesens, erfolgt durch die schriftliche Prüfung beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
 - Ihre Zuverlässigkeit müssen Sie und die weiteren Personen, die Prüfungen durchführen sollen, durch Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nachweisen. Hierzu müssen Sie ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart OB oder O) beantragen.

- Der Nachweis Ihrer hinreichenden Sachkunde, also Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Hundewesens, erfolgt durch die schriftliche Prüfung beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
 - Ihre Zuverlässigkeit müssen Sie und die weiteren Personen, die Prüfungen durchführen sollen, durch Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nachweisen. Hierzu müssen Sie ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart OB oder O) beantragen.

Kosten

Die Festgebühr für die schriftliche Prüfung beträgt 350,-- Euro. Die Gebührenspanne für die Prüfung der Konzepte der Sachkunde- und Verhaltensprüfung beträgt je nach Prüfungsaufwand zwischen 200,00 und 300,00 Euro. Die Festgebühr für die schriftliche Prüfung beträgt 350,-- Euro. Die Gebührenspanne für die Prüfung der Konzepte der Sachkunde- und Verhaltensprüfung beträgt je nach Prüfungsaufwand zwischen 200,00 und 300,00 Euro.

Verfahrensablauf

Die Voraussetzung zur Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger nach dem LHundG NRW ist, neben dem erforderlich und anerkanntungsfähig Konzept, das Bestehen der schriftlichen Prüfung nach § 2 Abs. 2 DVO LHundG NRW. Es handelt sich hierbei um eine Prüfung als single-choice Test am PC. Single-choice Test bedeutet, dass eine von vier Antworten als richtig am PC

Modul**Sachverhalt**

anzukreuzen ist. Der Prüfungsort im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ist Recklinghausen. Die Prüfung umfasst 64 Fragen, die in 90 Minuten beantwortet werden müssen. Im Rahmen der Prüfung ist darzulegen, ob Sie über die erforderliche Sachkunde zu nachfolgenden Themen verfügen:

- Ausdrucksverhalten, Ausdrucksformen des Hundes
- Entwicklungsphasen, Sozialverhalten, Mensch-Hund-Beziehung
- Rassespezifische Merkmale und Eigenschaften des Hundes
- Haltung, Ernährung sowie Gesundheit von Hunden
- Erkennen und Beurteilen typischer Gefahrensituationen mit Hunden
- Erziehung und Ausbildung des Hundes, Lernverhalten, Hilfsmittel
- Rechtsvorschriften über den Umgang mit Hunden, LHundG NRW, Durchführungsverordnung zum LHundG NRW, Verwaltungsvorschriften zum LHundG NRW

Wenn Sie sich dafür entscheiden, Sachverständige oder Sachverständiger zu werden, senden Sie bitte hierfür einen formlosen schriftlichen Antrag dem LANUV zu. Die Konzepte reichen Sie bitte ebenfalls schriftlich ein. Außerdem ist ein aktuelles Führungszeugnis der Belegart OB oder O vorzulegen. Die schriftlichen Prüfungen finden alle drei Monate statt. Vorbereitungskurse zur Prüfung werden nicht angeboten.

Sollten die von Ihnen eingereichten Konzepte zur Abnahme von Sachkundebescheinigungen und/oder Verhaltensprüfungen anererkennungsfähig sein und keine Bedenken gegen Ihre Zuverlässigkeit bestehen, werden Sie zur Prüfung geladen bzw. können Sie sich zur Prüfung anmelden. Nach dem Erhalt eines Prüfungsbescheids und bei Vorliegen von nach Überprüfung anerkannten Konzepten erhalten Sie im Anschluss durch das LANUV den Anerkennungsbescheid als Sachverständige oder

Modul

Sachverhalt

Sachverständiger. Dann können Sie mit Ihrer Arbeit beginnen.

Die Voraussetzung zur Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger nach dem LHundG NRW ist, neben dem erforderlich und anerkennungsfähig Konzept, das Bestehen der schriftlichen Prüfung nach § 2 Abs. 2 DVO LHundG NRW. Es handelt sich hierbei um eine Prüfung als single-choice Test am PC. Single-choice Test bedeutet, dass eine von vier Antworten als richtig am PC anzukreuzen ist. Der Prüfungsort im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ist Recklinghausen. Die Prüfung umfasst 64 Fragen, die in 90 Minuten beantwortet werden müssen. Im Rahmen der Prüfung ist darzulegen, ob Sie über die erforderliche Sachkunde zu nachfolgenden Themen verfügen:

- Ausdrucksverhalten, Ausdrucksformen des Hundes
- Entwicklungsphasen, Sozialverhalten, Mensch-Hund-Beziehung
- Rassespezifische Merkmale und Eigenschaften des Hundes
- Haltung, Ernährung sowie Gesundheit von Hunden
- Erkennen und Beurteilen typischer Gefahrensituationen mit Hunden
- Erziehung und Ausbildung des Hundes, Lernverhalten, Hilfsmittel
- Rechtsvorschriften über den Umgang mit Hunden, LHundG NRW, Durchführungsverordnung zum LHundG NRW, Verwaltungsvorschriften zum LHundG NRW

Wenn Sie sich dafür entscheiden, Sachverständige oder Sachverständiger zu werden, senden Sie bitte hierfür einen formlosen schriftlichen Antrag dem LANUV zu. Die Konzepte reichen Sie bitte ebenfalls schriftlich ein. Außerdem ist ein aktuelles Führungszeugnis der Belegart OB oder O vorzulegen. Die schriftlichen Prüfungen finden alle drei Monate statt. Vorbereitungskurse zur Prüfung werden nicht angeboten.

Modul
Sachverhalt

Sollten die von Ihnen eingereichten Konzepte zur Abnahme von Sachkundebescheinigungen und/oder Verhaltensprüfungen anerkennungsfähig sein und keine Bedenken gegen Ihre Zuverlässigkeit bestehen, werden Sie zur Prüfung geladen bzw. können Sie sich zur Prüfung anmelden. Nach dem Erhalt eines Prüfungsbescheids und bei Vorliegen von nach Überprüfung anerkannten Konzepten erhalten Sie im Anschluss durch das LANUV den Anerkennungsbescheid als Sachverständige oder Sachverständiger. Dann können Sie mit Ihrer Arbeit beginnen.

Bearbeitungsdauer

Maximal vier bis fünf Monate. Maximal vier bis fünf Monate.

Frist

Keine Keine

weiterführende Informationen

Informationen zur Anerkennung von Sachverständigen nach dem LHundG NRW:
<https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/landeshundegesetz-nrw> Informationen zur Anerkennung von Sachverständigen nach dem LHundG NRW:
<https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/landeshundegesetz-nrw>

Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext

- Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger nach dem Landeshundegesetz;
 - berechtigt zur Abnahme von Sachkundeprüfungen als Voraussetzung zur Ausstellung von Sachkundebescheinigungen für Halterinnen und Halter von Hunden und/oder von Verhaltensprüfungen für Haltungspersonen und deren Hunde als Voraussetzung zur Ausstellung einer Bescheinigung zur Befreiung von der Maulkorb- und/oder Leinenpflicht
 - Antrag notwendig;
 - schriftliche Prüfung zum Nachweis Ihrer Sachkunde ist zwingend erforderlich;
 - Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Einreichung von anerkennungsfähigen Konzepten zur Abnahme von Sachkundeprüfungen und/oder

Modul

Sachverhalt

Verhaltensprüfungen;

- Nachweis der Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses;
- Zuständig: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW;

- Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger nach dem Landeshundegesetz;
- berechtigt zur Abnahme von Sachkundeprüfungen als Voraussetzung zur Ausstellung von Sachkundebescheinigungen für Halterinnen und Halter von Hunden und/oder von Verhaltensprüfungen für Haltungspersonen und deren Hunde als Voraussetzung zur Ausstellung einer Bescheinigung zur Befreiung von der Maulkorb- und/oder Leinenpflicht
- Antrag notwendig;
- schriftliche Prüfung zum Nachweis Ihrer Sachkunde ist zwingend erforderlich;
- Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Einreichung von anererkennungsfähigen Konzepten zur Abnahme von Sachkundeprüfungen und/oder Verhaltensprüfungen;
- Nachweis der Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses;
- Zuständig: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW;

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Keine

Keine

Ursprungsportal

Sachverständige für Hunde, Recognition as an expert for dogs